

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 32.

Mittwoch 29. April

1857.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen,

betreffend den gegenseitigen Gewerbebetrieb der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Bremen.

In den Artikeln 9. und 13. des Vertrags zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 26. Januar 1856 (Reg.-Blatt S. 229) ist verabredet worden: 1) daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein sollen; 2) daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind. Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarun-

gen sollen dieselben mit dem 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit treten. Die Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, sind nach den der Verfügung vom 8. Dezember 1835 (Reg.-Blatt S. 460) ange-schlossenen Mustern A und B, die Legitimationen zum Mess- und Marktbesuch nach dem ebendasselbst befindlichen Muster D und die steuerfreien Gewerbebescheine nach dem Muster C von den in jener Verfügung bezeichneten Polizeiamttern auszustellen. Da jedoch im Bremischen Staate besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht erhoben werden, so sollen für die Bremischen Staatsangehörigen die Legitimationen A, B und D, welche von den Bremischen Polizeibehörden auszustellen sind, am Schlusse, statt der Bemerkung über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei. Die betreffenden Behörden werden angewiesen, nach vorstehenden Bestimmungen sich zu achten, insbesondere a) von den Gewerbetreibenden aus dem Bremischen Staate und deren Reisenden, welche in dem diesseitigen Gebiete Waarenbestellungen suchen oder Waaren ankaufen, beziehungsweise die diesseitigen Messen und Märkte beziehen wollen und sich in der vorgeschriebenen Weise über ihre Berechtigung zum Gewerbebetriebe in ihrer Heimath ausweisen, die in §. 4 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 anstatt der Gewerbesteuer fest-

gesetzten Abgaben nicht mehr zu erheben, und b) diesseitigen Staatsangehörigen, welche im Bremischen Gebiete Bestellungen suchen, Waareneinkäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen zu ertheilen. Stuttgart, 28. Februar 1857.

Linden. Knapp.

### Accord.

Nächsten Freitag, den 1. Mai, Vormittags 8 Uhr, wird auf dem Amtszimmer der unterzeichneten Stelle die Anfertigung eines Landesgrenzstocks an die neugebaute Calw-Pforzheimerstraße veraccordirt worden, wozu hiermit tüchtige Zimmermeister und Anstreicher eingeladen werden.

Der Uberschlag ist berechnet für Zimmerarbeit zu 24 fl. 6 fr., für Anstrich zu 4 fl. 48 fr. Calw, 28. April 1857.

Königl. Straßenbau-Inspektion. Feldweg.

Forstamt Altensteig, Revier Hofstett.

### Holzverkauf.

Am Samstag, den 9. Mai, von Morgens 10 Uhr an, im Enzflösterle:

- 1) auf dem Stod:
  - im Staatswald Mastberg 418 Stämme,
  - im Staatswald Mergelsberg 400 Stämme,
  - im Staatswald Peterschaden 1300 Stämme,
  - im Staatswald Brändlesberg 408 Stämme;
- 2) gefälltes Holz:
  - in verschiedenen Staatswaldungen: 1052 Stämme tannenes Lang- und

Kloßholz, 35 Stämme buche-  
nes, 71 Stämme birkenes Werk-  
holz und 409 birkenes Wagner-  
stangen.

Altenstaig, den 25. April 1857.

K. Forstamt.

Alber.

Forstamt Wildberg,  
Revier Stammheim.

### Holz-Verkauf.

Am

Montag, Dienstag, Mittwoch,  
4., 5., 6. Mai,  
im Staatswald Stammheimermark,  
Abtheilung Lindentrain:

5 Buchen mit 169 C.,

1 1/4 Klafter eichene Prügel,

211 " buchene Scheiter u.

Prügel,

16 1/2 " Nadelholzscheiter u.

Prügel,

10938 Stück buchene Wellen und

900 " tannene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr  
im Schlag Lindentrain.

Wildberg, 24. April 1857.

K. Forstamt.

Niethammer.

Revier Hirsau.

### Holz-Verkauf.

Am

Donnerstag, den 30. April,  
Morgens 10 Uhr,  
kommen auf hiesigem Rathhaus  
3 heimgefallene forchene Lang-  
und Kloßholzstämme mit 232 C.  
aus dem Schlag Schönbiegel bei  
Dittenbronn zum Wiederverkauf.

Den 27. April 1857.

Kön. Revierförsterei.

Fröhner.

### Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

(Schluß.)

Verbot des Wald- und Haidebrennens,  
Ausnahmen und Vorschriften dabei.

Das durch die General-Rescripte  
vom 16. Februar 1748, und vom  
3. December 1800 gegebene Verbot  
des Waide- und Haidebrennens wird  
auch hier wiederholt, und jenes Haide-  
brennen nur in dem Fall gestattet,  
wenn ein Haideberg nach vorher ein-

geholtet Ober-Forstamtlicher Erlaub-  
niß zu einem bessern landwirthschaftli-  
chen oder Forst-Ertrag gebracht wer-  
den soll, und der Ort so gelegen ist,  
daß keine Gefahr zu besorgen wäre,  
wobei folgende Vorschriften zu beob-  
achten sind:

a) Ist die Traufe der anstoßenden  
Holzbestände auf 2 Ruthen breit,  
und falls im Innern solcher  
Blößen einzelne Stämme oder  
Hörste von Anflug stehen, rund  
um dieselbe, etwa eine Ruthe  
breit, von den Haiden, Moos  
und Gras ganz zu räumen, und  
der Boden wund zu machen.

b) Sind Blößen von 100 und mehr  
Morgen in Theile zu 40 bis  
50 Morgen, durch Nicht-Bege  
von 1 Ruthe breit, abzutheilen,  
und auf diesen die Haiden gleich-  
falls vorher wegzuschaffen, um  
das Feuer hier leichter aufhalten  
zu können.

c) Ist zum Abbrennen eine hinläng-  
liche Anzahl Mannschaft, mit den  
nöthigen Löschwerkzeugen, unter  
der Aufsicht der Forst-Officianten,  
welche überhaupt das ganze Ge-  
schäft zu ordnen und zu leiten  
haben, beizuziehen, keine größere  
Fläche, als höchstens von 50  
Morgen auf einmal anzuzünden,  
mithin ein Stück nach dem an-  
dern abzubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz  
trockner, windstiller Witterung  
vorgenommen, und jeder abge-  
brannte Platz so lang Tag und  
Nacht von vertrauten Leuten  
bewacht werden, bis das Feuer  
gänzlich gelöscht ist.

### Verbot der Holzfaceln.

Der Gebrauch der Holzfaceln in  
den Waldungen ist sowohl Reisenden  
als herrschaftlichen Frohn- und andern  
Boten, sowie allen in den Waldun-  
gen beschäftigten Personen, bei der  
hienach bestimmten gesetzlichen Strafe,  
von Georgii bis Martini, ohne Aus-  
nahme verboten, und haben in der  
angezeigten Periode sich alle diese im  
Nothfall wohl verwahrter Laternen zu  
bedienen.

### Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in  
den Waldungen leicht Feuer fängt, so  
ist das Tabakrauchen in den Waldun-  
gen nur aus wohlverwahrten Tabaks-  
pfeifen mit Deckeln zu gestatten.

### Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Beisnechte und  
Jägerbursche, welche in den Sommer-  
monaten in Nadelwaldungen schießen,  
sollen nach dem Schuß sogleich den  
brennenden Propf, oder das Pflaster  
zertreten und auslöschen, damit hier-  
durch kein Anlaß zu Waldbränden  
gegeben werde.

### Straf-Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Ueber-  
tretung der vorstehenden Verordnun-  
gen, oder die, für die Waldgeschäfte  
angestellten und beeidigten, oder in  
den Waldungen mit Oberforstamtlicher  
Erlaubniß beschäftigten und zum Feuern  
legitimierten Personen sich eine schuld-  
hafte Vernachlässigung der ihnen vor-  
geschriebenen Vorsichtsmaßregeln zur  
Last fallen lassen sollten: so sind sie,  
wenn durch ihr Verschulden kein Scha-  
den angerichtet worden, bei dem ersten  
Fall mit der Legalstrafe von 14 fl.  
unnachlässig zu belegen, im Wiederho-  
lungsfall aber ist die Sache an die  
Königl. Ober-Regierung zur Verhän-  
gung einer strengen, dem Vergehen  
angemessenen Leibesstrafe berichtlich  
anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden  
eines Uebertreters der vorstehenden  
Verordnungen wirklich ein Schaden an-  
gerichtet worden sein, so findet nur das  
Erfenntniß jener höhern Behörde, oder  
Unserer Königl. Criminal-Gerichts-  
hofes Statt, von welchem je nach  
dem Grad der Verschuldung, der Be-  
träglichkeit des Schadens, und der  
genauen Abwägung der bereiteten Ge-  
fahr, neben Zuerkennung des Scha-  
den- und Kosten-Ersatzes, eine ge-  
schärfte Festungs- oder Zuchthaus-  
strafe erkannt werden wird.

Gegen diejenigen, welche vorsätzlich  
und boshaft einen Waldbrand erregen  
sollten, wird criminell verfahren, und  
es werden die, auf die Brandstiftung  
gesetzten peinlichen Strafen von mehr-

jährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

2)2.

Calw.

**Handlungs-Haus-Verkauf.**

Aus der Concurs-Masse des Kaufmanns Adolf Friedr. Stroh dahier wird am

Freitag, den 8. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

eine zweistöckige Behausung mit Kaufladen an der Badgasse Nro. 340;

ein Waschhaus dahinter Nro. 340 A. eine zweistöckige Behausung mit einem Keller Nro. 339 nächst obigem Haupt-Gebäude, und 28 $\frac{1}{10}$  Ruthen Gärten einschließlich Weg, Eingang u. Gartenhaus, hinter dem Haus.

Anschlag zusammen 2800 fl.

Calw, 17. April 1857.

Gemeinderath.

Altburg.

**Holz-Verkauf.**

Die hiesige Gemeinde verkauft am Montag, den 4. Mai,

Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus

50 Klafter Scheiterholz im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung, vorbehaltlich der Genehmigung, die unter Umständen sogleich erfolgen kann. Das Holz sitzt an dem Weg in der Nähe bei Oberreichenbach und ist sehr gut abzuführen.

Altburg, den 25. April 1857.

Schultheißen-Amt.

Erhardt.

**Außeramtliche Gegenstände.****Dienst-Antrag.**

Ein ordentliches und kräftiges Mädchen, das auch melken kann, findet gegen guten Lohn sogleich eine Stelle auf dem Lande. Wo? sagt der Verleger d. Bl. 2)1.

Calw.

**Missionsfest**

in der hiesigen Kirche nächsten

Freitag, den 1. Mai,

Nachmittags halb 2 Uhr,

wozu die Missionsfreunde herzlich eingeladen werden vom

Ausschuß des Missionsvereins.

Zainen.

**Daussagung.**

Für die unglückliche Wittve Anna Maria Bolle in Zainen, welcher durch einen Sturmwind die Scheune eingerissen und zugleich das Wohnhaus hart beschädigt wurde, sind an Beiträgen aus dem Oberamt Calw bisher eingegangen: von H. H. W. 24 fr., dessen Kindern C. W. 12 fr., A. W. 12 fr.; Diaf. G. 24 fr.; N. N. 24 fr.; W. N. 30 fr.

Den freundlichen Gebern herzlichen Dank.

Zur Annahme weiterer, dieser armen Wittve und ihren 7 Kindern zugebachten Gaben sind die Unterzeichneten, sowie die Redaktion dieses Blattes auch ferner mit Vergnügen bereit.

Das gem. Amt:

Maissenbach.

Stadtpfarrer Butterfack.

Schultheiß Lötterle.

**Hochzeits-Einladung.**

Unsere guten Freunde und Bekannte laden wir auf nächsten

Freitag, den 1. Mai,

zu unserer Hochzeit ins Lamm nach Zavelstein ein, wobei, neben gutem Wein und Speisen, auch Musik anzutreffen ist.

Zavelstein, 28. April 1857.

Jakob Friedr. Rentschler.

Elisabetha Rups.

**Sted-Kartoffeln**

verkauft

Heinrich Hutten.

**D u n g**

hat zu verkaufen

David Wegger.

Calw.

**Logis zu vermieten**

bis Jacobi bei Wagner Geiger.

**Lehrlings-Gesuch.**

Einen geordneten jungen Menschen nimmt in die Lehre, mit oder ohne Lehrgeld,

Loh, Sattler.

**Logis zu vermieten.**

Unterzeichneter hat bis Jacobi sein unteres Logis an eine kleine Haushaltung zu vermieten.

Ch. Müller.

**Logis.** Ein freundliches Logis hat auf nächst Jacobi zu vermieten

Schneidermeister Walther.

**Geld** auszuleihen gegen zweifache Versicherung:

100 fl. Pfleggeld zu 4 $\frac{1}{2}$  Proc. bei Johann Georg Lutz in Ralslach.

150 fl. Pfleggeld bei Johs. Heugle in Calw.

500 fl. Pfleggeld bei Schultheiß Hanselmann in Zwerenberg.

**Haus- und Landwirthschaftliches.**

(Aus dem Frauendorfser Gartenschlag.)

**Kultur und Zubereitung des Kohlrabi.**

Herr Oberstleutenant v. Fabian sagt: Der artischokenblättrige Kohlrabi ist zwar zarter als alle andern, der fleischige Mittelstod bildet sich aber häufig gar nicht aus. Der holländische ist recht gut, wenn man echten Samen aus Holland selbst bezieht; die beiden Wiener-Sorten sind hingegen die frühesten und sichersten. Mir scheint der purpurrothe Kohlrabi wenig bekannt zu sein, obwohl er zu den besten gehört. Der fleischige Mittelstod ist dunkelpurpur, die Blätter hingegen sind dunkelgrün und haben dunkelpurpurrothe Rippen. Diese Sorte ist etwas später, als die Wiener. Einen Vortheil besitzt sie, daß selbst große Exemplare noch zartes Fleisch haben, was bei den andern Sorten eben nicht immer der Fall ist. Außerdem hält sie sich den ganzen Winter hindurch ganz vorzüglich im Keller. Was ich schon bei andern Gemüsen erwähnt habe, ist auch hier zu berücksichtigen, daß man nämlich zur

Ausfaat 2 bis 3 Jahre alten Samen nehmen soll. Vorjähriger gibt blasfere Knollen. Ich habe endlich noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der leider in der Küche gar nicht berücksichtigt wird. Will man nämlich den feinen Geschmack von dem Kohlrabi haben, so müssen die kleinen Exemplare wie bei den Mohrrüben ganz bleiben. Größere schneidet man nur in zwei Stücke, noch größere endlich bringt man durch einen Kreuzschnitt in vier Theile. Das Schneiden in Würfel, lange dünne Stücke und in Scheiben ist dem guten Geschmack nicht zuträglich.

Rosenhohl oder Brüsseler-Sprossenhohl zu ziehen.

Dieses ausgezeichnete Gemüse ver-

dient weit mehr Verbreitung, als es bisher gefunden. Es ist am Besten, die Pflanzen den Winter hindurch an Ort und Stelle zu lassen. Liegt Schnee, so verträgt der Rosenkohl eine Kälte von 16 Grad ganz gut. Sehr oft ersetzen sich im Frühjahr die abgeschnittenen Sprossen durch neue. Bei der Zubereitung ist eine der Hauptsachen, daß die Köpfe ganz bleiben; zu Mus gefocht, ist es ein sehr mittelmäßiges Gemüse.

Es gibt auch einen neuen niedrigen Rosenkohl, der sich sehr fest schließt und durch Haltbarkeit hervorthut. Dieser neuen Sorte müssen wir vor der alten sogar den Vorzug einräumen.

**Unterhaltendes.**

Während der Mittagsmahlzeit fragte ein Vater seine Söhne, was sie einst werden wollten. Beim Jüngsten angekommen, meinte er: „Nun, Carlchen, was willst du denn werden?“ „Satt,“ sagte der kleine Mann sehr naiv, indem er verlangend nach der Schüssel sah.

In der Oper Sappho, bei einer schönen Arie, knüpfte Jemand einen Knoten in sein Taschentuch. „Weshalb thun Sie das?“ fragte ihn ein Bekannter. „Damit ich diese herrliche Melodie nicht vergesse,“ erwiderte Jener.

**Calw. Frucht- und Brod- u. Preise am 25. April 1857.**

Getreide- Gattung	Voriger Reis		Neue Zufuhr		Gesam- t- Betrag		Heute- ger Ver- kauf		Im Rest geblie- ben		Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.		
	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Waizen, alter																			
— ueuer																			
Kernen, alter																			
— neuer	50		176		226		196		30		19	6	18	42	18	15	3664	15	
Dinkel, alter																			
— neuer	20		110		130		90		40		7	54	7	28	7	12	672	38	
Gerste, alte																			
— neue	4		6		10		8		2		12	48	12	30	12	12	100	—	
Haber, alter																			
— neuer	30		80		110		105		5		7	12	6	41	6	24	701	18	
Roggen, alter																			
— neuer	—		3		3		3		—		13	45	13	45	13	45	41	15	
Erbsen																			
Linzen																			
Wicken																			
Bohnen																			
Summe —	104		375		479		402		77								5179	26	

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise Waizen um — fl. — fr. Kernen alter um fl. fr., neuer weniger um fl. 1 fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer weniger um fl. 2 fr., Gerste alte um fl. fr., neue weniger um 24 fr., Haber neuer weniger um fl. 3 fr. Brodtaxe: 4 Pfd. Kernenbrod 15 fr. dto. schwarzes 13 fr. 1 Kreuzerwed muß wägen 5 1/2 Loth. — Fleischtaxe: 1 Pfd. Ochsenfleisch 13 fr., Rindfleisch gutes 11 fr., geringeres 10 fr., Kuhfleisch gutes 11 fr. geringeres 10 fr., Kalbfleisch 9 fr., Hammelfleisch fr., Schweinefleisch unabgezogen 13 fr., abgezogen 12 fr. Stadtschultheißenamt. Schuld.

